1070_DBB_09_2011_w_Umbr 01.09.2011 13:48 Uhr Seite 304

Neue Vorschriften §

Ausgewählt von Richard Strunz, München

Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 und zur Neuordnung bestehender Aus- und Durchführungsbestimmungen auf dem Gebiet des Internationalen Unterhaltsverfahrensrechts
Art. 1 enthält das neue Gesetz zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Verkehr mit ausländischen Staaten (Auslandsunterhaltsgesetz – AUG) mit 77 Paragraphen. Die Art. 2 bis 19 ändern Bundesgesetze, z. B. das Rechtspflegergesetz, die ZPO, das Bundeszentralregistergesetz, das GKG, das EGBGB, in Art. 13 das SGB X – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – mit einer Neufassung des § 74, in Art. 14 das StVG und in den Art. 15 und 17 die Fahrzeug-Zulassungsverordnung. Mit Ausnahmen tritt das Gesetz am 18. Juni 2011 in Kraft.
G vom 23. Mai 2011, BGBl I Nr. 24/2011 vom 27. Mai 2011, S. 898, FNA: neu: 319-114 u. a.; EAPl 100/neu 1001

Leitfaden für die Tätigkeit örtlicher Einrichtungen organisierter Erster Hilfe (Ersthelfergruppen) in Bayern
Aufgabe dieser Gruppen (Helfer vor Ort, First Responder) ist die Verkürzung des therapiefreien Intervalls bis zum Eintreffen des öffentlichen Rettungsdienstes. Der Leitfaden behandelt die Rechtgrundlagen, das Verhältnis zum öffentlichen Rettungsdienst, die Zustimmung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung zur Alarmierung dieser Gruppen, Organisation und Einsatz von Ersthelfergruppen, Personal, Mindestausrüstung der Helfergruppe, Qualitätsmanagement, Haftung, Versicherungsschutz, Sonderwarneinrichtungen, Sonderrechte und Motorradstreifen. Die Anlagen 1 und 2 gliedern die empfohlenen Ausbildungsmaßnahmen im Rahmen der Grundqualifikation von 48 bzw. 80 Stunden.
Bek des StMI vom 27. April 2011, AllMBl Nr. 5/2011 vom 30. Mai 2011, S. 191; EAPl 092/neu 0921

Änderung der Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien
Die Anlage 2 (Höhe der Festbeträge für Beschaffungen – Feuerwehrfahrzeuge und -geräte) zur Bekanntmachung vom 13. Dezember 2004 erhält eine Neufassung. Zustimmungen zur vorzeitigen Beschaffung und Bewilligung für Tanklöschfahrzeuge dürfen nur mehr auf Basis der neuen DIN 14 530-22 – Ausgabe April 2011 und DIN 14 530-21 Ausgabe April 2011 erfolgen. Die Bekanntmachung tritt am 21. Mai 2011 in Kraft.
Bekanntmachung vom 17. Mai 2011, StAnz Nr. 20/2011 vom 20. Mai 2011, S. 1, AllMBl Nr. 6/2011 vom 29. Juni 2011, S. 207; EAPl 091/neu 0990

Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts
Art. 1 ändert die §§ 1793, 1800, 1837, 1840 und 1908b BGB und Art. 2 § 55 Abs. 2 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. Die Verpflichtungen des Vormunds gegenüber dem Mündel durch den monatlichen persönlichen Kontakt, die persönliche Förderung und Gewährleistung von Pflege und Erziehung sowie die Beaufsichtigung der persönlichen Kontakte und die Berichterstattung werden erheblich ausgeweitet. Die höchstzulässige Anzahl von Vormundschaften oder Pflegschaften je Amtsvormund oder Amtspfleger wird auf 50 bzw. bei der Wahrnehmung anderer Aufgaben auf entsprechend weniger Vormundschaften oder Pflegschaften begrenzt. Die erweiterten Pflichten des BGB gelten auch für Amtspfleger und Amtsvormund. Das Gesetz tritt am 6. Juli 2011 in Kraft; die Änderungen des § 1837 Abs. 2 Satz 1 BGB und des SGB VIII gelten ab 5. Juli 2012.
G vom 29. Juni 2011, BGBl I Nr. 34/2011 vom 5. Juli 2011, S. 1306, FNA: 400-2, 860-8; EAPl 100, 432/neu 1001, 4320

Verordnung zur Einrichtung und Führung des Zentralen Testamentsregisters (Testamentsregister-Verordnung – ZTRV)
In den 13 Paragraphen der Verordnung werden für das bei der Bundesnotarkammer eingerichtet Zentrale Testamentsregister u. a. der Inhalt des Registers, die Meldung, das Verfahren, die Löschung, Berichtigung und Ergänzung, der Inhalt der Sterbefallmitteilungen, die Benachrichtigungen im Sterbefall, die Registerauskünfte, die elektronische Kommunikation, Aufbewahrung und Löschung, Nacherfassungen sowie der Datenschutz und die Datensicherheit geregelt. Die Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.
V vom 11. Juli 2011, BGBl I Nr. 36/2011 vom 18. Juli 2011, S. 1386, FNA: neu 303-1-3; EAPl 115/neu 1152

Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung und der Handwerksordnung
Die Verordnung über die Kehrung und Überprüfung von Anlagen wird in § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 3 geändert, die Anlage 2 (zu § 5) erhält eine neue Fassung. Die Anlagen 3 und 4 werden geändert, insbesondere werden in Anlage 3 die neuen Nrn. 5.1 bis 5.9 eingefügt. In der Handwerksordnung wird in der Anlage A (zulassungspflichtige Handwerke) die Nr. 41 (Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik) und in der Anlage B (zulassungsfreie Handwerke) die Nrn. 13, 18, 19, 20 und 40 geändert, die Nr. 22 (Weber) entfällt. Bei den handwerksähnlichen Gewerben entfallen die Nrn. 29 (Klöppler), 32 (Posamentierer) und 34 (Stricker). Die Verordnung tritt am 18. Juni 2011 in Kraft.
V vom 14. Juni 2011, BGBl I Nr. 28/2011 vom 17. Juni 2011, S. 1077, FNA: 7111-1-3, 7110-1; EAPl 137, 820/neu 0912, 8204

1070_DBB_09_2011_w_Umbr 01.09.2011 13:48 Uhr Seite 305

Zweite Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug – 2. GPSGV)
Die neue Verordnung mit 24 Paragraphen löst die bisherige Verordnung vom 21. September 1989 ab. Sie tritt am 20. Juli 2011 in Kraft.
V vom 7. Juli 2011, BGBl I Nr. 35/2011 vom 14. Juli 2011, S. 1350, FNA: neu 8053-4-41: 8053-4-4; EAPl 137/neu 1370

Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) und weiterer gefahrgutrechtlicher Verordnungen (Durchführungsrichtlinien Gefahrgut) – RSEB –
Nr. 1 der Bekanntmachung erklärt die im VkBl 2011 S. 354 veröffentlichten neuen Durchführungsrichtlinien des Bundes (RSEB) für anwendbar, die RSEB vom 3. September 2009 wurden aufgehoben. Nr. 2 enthält zu beachtende Abweichungen von der Anlage 7 Spalte 5 der neuen RSEB. Die Bekanntmachung tritt am 1. Juli 2011 anstelle der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2009 in Kraft.
Bek des StMWFK vom 6. Juni 2011, AllMBl Nr. 6/2011 vom 29. Juni 2011, S. 209; EAPl 145, 146, 850/neu 1453, 146 , 8500

Richtlinie für die Förderung im „Bayerischen Netzwerk Pflege“
Förderbereiche sind die Familienpflege und die Angehörigenarbeit. Im Bereich Familienpflege soll durch staatliche Zuwendungen die Weiterführung der Familienpflegestationen erleichtert und ein flächendeckendes Angebot an qualifizierten Familienpflegerinnen auch durch verbindliche Formen der Zusammenarbeit sichergestellt werden. Im Bereich Angehörigenarbeit soll die Fachstelle für pflegende Angehörige durch psychosoziale Beratung, begleitende Unterstützung und Entlastung der pflegenden Angehörigen von älteren pflegebedürftigen Menschen verhindern, dass diese selbst erkranken und zum Pflegefall werden. Die Pflegebereitschaft soll erhalten und die Pflegefähigkeit gesichert werden. Zuwendungsempfänger sind die Verbände der freien Wohlfahrtspflege und die angeschlossenen Organisationen und freigemeinnützigen Stiftungen sowie in der Angehörigenarbeit auch private Anbieter mit entsprechenden Angeboten und Kommunen, wenn andere Träger für diese Aufgabe nicht zur Verfügung stehen. Gefördert wird als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung. Anträge sind beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) einzureichen. Die Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.
Bek des StMAS vom 12. Mai 2011, AllMBl Nr. 5/2011 vom 30. Mai 2011, S. 186; EAPl 402, 417/neu 4020, 4021, 4171, 4172

Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften
Art. 1 ändert das Aufenthaltsgesetz in 13 Paragraphen; neu sind insbesondere § 25a (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden) und § 88a (Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit Integrationsmaßnahmen). Art. 2 und 3 ändern das Freizügigkeitsgesetz/EU und das Asylverfahrensgesetz. Art. 4 fasst § 237 StGB (Zwangsheirat) neu und bedroht die Nötigung und die gewaltsame Verbringung zur Zwangsheirat mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Einzeländerungen betreffen § 397a StPO, § 1317 BGB, Art. 229 EGBGB und die AZRG-Durchführungsverordnung. Das Gesetz tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.
G vom 23. Juni 2011, BGBl I Nr. 33/201 vom 30. Juni 2011, S. 1266, FNA: 26-12 u. a.; EAPl 160/neu 160

Fünfzehnter Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Fünfzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)
Art. 1 enthält den neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag mit 15 Paragraphen zur funktionsgerechten Finanzausstattung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und der Finanzierung der Aufgaben nach § 40 des Rundfunkstaatsvertrages. § 4 regelt die Befreiung von der Beitragspflicht und die Ermäßigung. Art. 2 hebt den bisherigen Rundfunkgebührenstaatsvertrag auf. Die Art. 3 bis 5 ändern den Rundfunkstaatsvertrag, den ZDF-Staatsvertrag und den Deutschlandradio-Staatsvertrag. Art. 6 bringt elf Änderungen des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages, insbesondere setzt § 8 den Rundfunkbeitrag auf monatlich 17,98 € fest. Der Vertrag tritt am 1. Januar 2013 bzw. 1. Januar 2012 in Kraft.
Bek vom 7. Juni 2011, GVBl Nr. 12/2011 vom 30. Juni 2011, S. 258, BayRS 2251-17-S u. a.; EAPl 313, 416/3141, 4162

Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften
Art. 1 ändert das BVG in 32 Paragraphen, Art. 2 die Verordnung zur Kriegsopferfürsorge in 17 Paragraphen. Weitere Änderungen betreffen das Opferentschädigungsgesetz, das SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende –, das SGB XII – Sozialhilfe – und das Infektionsschutzgesetz. Die Auslandsversorgungsverordnung wird aufgehoben. Geringfügig geändert werden das Dienstbeschädigungsausgleichsgesetz, die Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung, das Häftlingshilfegesetz, das Soldatenversorgungsgesetz, das Zivildienstgesetz, das SGB IV – Gemeinsame Vorschriften in der Sozialversicherung –, das SGB VI – Gesetzliche Rentenversicherung –, das SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen –, das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte, das Unterstützungsabschlussgesetz und das Bundeskindergeldgesetz. Das Gesetz tritt mit Abweichungen am 1. Juli 2011 in Kraft.
G vom 20. Juni 2011, BGBl I Nr. 30/2011 vom 25. Juni 2011, S. 1114, FNA: 830-2 u. a.; EAPl 406/neu 4060

Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für Sing- und Musikschulen
Gefördert werden Sing- und Musikschulen, die von juristischen Personen betrieben werden und auf gemeinnütziger Basis wirken, der Verordnung vom 17. August 1984 (GVBl S. 290) entsprechen und von den zuständigen kommunalen Gebietskörperschaften einen Beitrag zu den Lehrpersonalausgaben mindestens in Höhe des staatlichen Zuschusses erhalten. Gefördert wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung. Zuwendungsfähig

1070_DBB_09_2011_w_Umbr 01.09.2011 13:48 Uhr Seite 306

sind die Lehrpersonalausgaben und die Ausgaben für Förderklassenunterricht, Kammermusik und Vokalunterricht. Anträge sind dem Verband Bayerischer Sing- und Musikschulen vorzulegen. Die Bekanntmachung tritt am 1. August 2011 in Kraft, die bisherige Bekanntmachung vom 2. Juli 1996 wird aufgehoben.
Bek vom 18. Mai 2011, KWMBl Nr. 12/2011 vom 29. Juni 2011, S. 120; EAPl 312/neu 3120

Vollzug der Bauvorlagenverordnung
In der Anlage der Bekanntmachung werden die Anlagen 1 bis 16 als verbindliche Vordrucke zur Bauvorlagenverordnung bekannt gemacht und amtlich eingeführt. Die Anlage 3 (Stellungnahme der Gemeinde) wird zur Verwendung empfohlen. Planmappen dürfen auch künftig verwendet werden. Die Bekanntmachung tritt unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 30. November 2007 ab 1. Juli 2011 in Kraft.
Bek des StMI vom 14. April 2011, AllMBl Nr. 7/2011 vom 29. Juni 2011, S. 249; EAPl 601/neu 6011

Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte zum 1. Juli 2011 (Rentenwertbestimmungsverordnung 2011 – RWBestV 2011)
Die Verordnung enthält den zum 1. Juli 2011 erhöhten aktuellen Rentenwert und den Rentenwert (Ost), den allgemeinen Rentenwert und allgemeinen Rentenwert (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte, den Ausgleichsbedarf und den Ausgleichsbedarf (Ost), den Anpassungsfaktor in der Unfallversicherung und die erhöhten Pflegegeldrahmensätze.
V vom 6. Juni 2011, BGBl I Nr. 27/2011 vom 16. Juni 2011, S. 1039, FNA: 8232-48-30; EAPl 450/neu 450

Verordnung zur Änderung von Rechnungslegungsverordnungen
Die Krankenhaus-Buchführungsverordnung wird in § 4 Abs. 3, § 11 Abs. 3 und 4 sowie in den Anlagen 1 und 4 geändert. Weitere Änderungen betreffen die Rechnungslegungsverordnungen für Zahlungsinstitute, für Kreditinstitute, für Versicherungsunternehmen und für Pensionsfonds. Art. 6 ändert § 4 Abs. 1, § 11 Abs. 7 und die Anlagen 1, 2 und 4 der Pflege-Buchführungsverordnung. Die Verordnung tritt mit Abweichungen zum 17. Juni 2011 in Kraft.
V vom 9. Juni 2011, BGBl I Nr. 27/2011 vom 16. Juni 2011, S. 1041, FNA: 2126-9-6 u. a.; EAPl 543, 832/neu 5401, 832

Richtlinien für die Durchführung von Hochbauaufgaben des Freistaates Bayern – RLBau 2011 –
Die Neufassung der RLBau 2011 ersetzt die Bekanntmachung vom 12. Februar 1999 (AllMBl S. 221), zuletzt geändert am 18. September 2002 (AllMBl S. 919). Sie wird im Internet unter www.innenministerium.bayern.de/bauen/hochbau/service veröffentlicht. Die RLBau 2011 enthalten ablaufbezogene Minimalregelungen für die Zusammenarbeit zwischen dem StMF, den nutzenden Verwaltungen und der Bauverwaltung. Auf verwaltungsinterne Regularien wurde verzichtet. Der neue Abschnitt B – Projektentwicklung regelt die Zusammenarbeit der Immobilien Freistaat Bayern (IMBY) mit den nutzenden Verwaltungen und der Bauverwaltung hinsichtlich des Unterbringungsbedarfs staatlicher Behörden und des Flächenmanagements für staatliche Gebäude. Die DIN-Normen 276:2008-12 (Kosten im Bauwesen) und DIN 277/2005-2 (Grundflächen und Rauminhalte von Bauwerken im Hochbau) werden neu eingeführt. Die Bezeichnung einiger RLBau-Muster hat sich geändert. Die Bekanntmachung tritt am 1. August 2011 in Kraft.
GemBek des StMI und des StMF vom 25. Mai 2011, AllMBl Nr. 8/2011 vom 18. Juli 2011, S. 309; EAPl 620/neu 620

Gesetz zur Neuregelung mautrechtlicher Vorschriften für Bundesfernstraßen
Art. 1 enthält das neue Gesetz über die Erhebung von streckenbezogenen Gebühren für die Benutzung von Bundesautobahnen und Bundesstraßen (Bundesfernstraßenmautgesetz – BFStrMG) mit 15 Paragraphen und einer Anlage (Mautsätze). Die Art. 2 bis 5 ändern das Straßenverkehrsgesetz, die Lkw-Maut-Verordnung, die Mautstreckenausdehnungsverordnung und die Fahrzeug-Zulassungsverordnung. Aufgehoben werden das Autobahnmautgesetz für schwere Nutzfahrzeuge und die Mauthöheverordnung. Das Gesetz tritt am 19. Juli 2011 in Kraft.
V vom 12. Juli 2011, BGBl I Nr. 36/2011 vom 18. Juli 2011, S. 1378, FNA: neu 9290-16 u. a.; EAPl 631/neu 6310

Gesetz über die vorläufige Durchführung unmittelbar geltender Vorschriften der Europäischen Union über die Zulassung oder Genehmigung des Inverkehrbringens von Pflanzenschutzmitteln
§ 1 bestimmt das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit als zuständige Stelle für die Zulassung nach bestimmten europäischen Rechtsnormen. § 2 enthält ergänzende Bestimmungen deren Inhalt. § 3 befasst sich mit Widerruf, Rücknahme und Ruhen der Zulassung und § 4 mit den Kosten. § 5 enthält Übergangsregelungen und § 6 Bußgeldvorschriften. Das Gesetz tritt am 14. Juni 2011 in Kraft.
G vom 23. Mai 2011, BGBl I Nr. 24/2011 vom 27. Mai 2011, S. 925, FNA: neu 7823-6; EAPl 721/neu 7210, 7211

Gesetz zur Auflösung und Abwicklung der Anstalt Absatzförderungsfonds der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft und der Anstalt Absatzförderungsfonds der deutschen Forst- und Holzwirtschaft
Art. 1 enthält das Gesetz zur Auflösung und Abwicklung der Anstalt Absatzförderungsfonds der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft mit drei Paragraphen und Art. 2 das Gesetz zur Auflösung und Abwicklung der Anstalt Absatzförderungsfonds der deutschen Forst- und Holzwirtschaft ebenfalls mit drei Paragraphen. Das Gesetz tritt am 31. Mai 2011 in Kraft.
G vom 25. Mai 2011, BGBl I Nr. 25/2011 vom 30. Mai 2011, S. 950, FNA: neu 780-9 u. a.; EAPl 764/neu 7642

Handbuch für die Vergabe und Durchführung von Bauleistungen durch Behörden des Freistaates Bayern (Vergabehandbuch Bayern für Bauleistungen – VHB Bayern)
Das Handbuch wird bei den Behörden des Freistaates Bayern verpflichtend eingefügt, den kommunalen Auftraggebern wird die Verwendung emp-

S307.qxd:1070_DBB_09_2011_w_Umbr.qxd 02.09.2011 10:00 Uhr Seite 307

fohlen. Das VHB Bayern wird im Internet unter www.vergabehandbuch.bayern.de als Lesefassung erstellt und durch die Oberste Baubehörde ergänzt und fortgeschrieben. Die geänderten Bekanntmachungen vom 6. November 2001 (Tariftreue- und Nachunternehmererklärung-WettbV) und vom 15. November 1995 (Innovationspreis) werden aufgehoben. Die Bekanntmachung tritt am 1. August 2011 in Kraft.
Bek der Bayer. Staatsregierung vom 12. Juli 2011, StAnz Nr. 28/2011 vom 15. Juli 2011, S. 1; EAPl 804/neu 8040

Verordnung über die Meldung von Biozid-Produkten nach dem Chemikaliengesetz (Biozid-Meldeverordnung – ChemBiozidMeldeV)
Biozid-Produkte i. S. von § 3b Abs. 1 Nr. 1 Chemikaliengesetz mit bestimmten Wirkstoffen dürfen nur mit einer Registriernummer in den Verkehr gebracht werden, die von der Zulassungsstelle in einem elektronischen Verzeichnis erfasst werden. Zuwiderhandlungen sind bußgeldbewehrt.
Die Verordnung tritt am 18. Juni 2011 in Kraft.
V vom 14. Juni 2011, BGBl I Nr. 28/2011 vom 17. Juni 2011, S. 1085, FNA: 8053-6-35; EAPl 810/neu 8100

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW-IV-Umsetzungsgesetz – OGAV-IV-UmsG)
In 14 Artikeln werden das Investmentgesetz, das Kreditwesengesetz, das Wertpapierhandelsgesetz, das Wertpapierprospektgesetz, das Geldwäschegesetz, das Restrukturierungsfondsgesetz sowie sechs Steuergesetze (EStG, KStG, InvStG, Zerlegungsgesetz, REIT-Gesetz und GrEStG), die Makler- und Bauträgerverordnung sowie die Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Lohnsteuerhilfevereine geändert. Das Gesetz tritt mit Abweichungen zum 1. Januar 2010, zum 1. Januar und 1. Juli 2011 am 26. Juni 2011 in Kraft.
V vom 22. Juni 2011, BGBl I Nr. 30/2011 vom 25. Juni 2011, S. 1126, FNA: 7612-2 u. a.; EAPl 832/neu 832

Gesetz zur Änderung gewerberechtlicher Vorschriften
Geändert bzw. neu eingefügt werden insbesondere die §§ 14, 55c, 146 und 158 GewO (die Anlagen 1 bis 3 zu § 14 Abs. 4 werden aufgehoben), die §§ 45, 50, 51a und 124b HwO und die §§ 9, 12 und 17 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes. Das Gesetz tritt am 15. Juli 2011 in Kraft.
G vom 11.7.2011, BGBl I Nr. 35/2011 vom 14. Juli 2011, S. 1341, FNA: 7100-1 u. a.; EAPl 822/neu 8204

Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes (Seilbahnverordnung – SeilbV)
Die §§ 1 bis 16 enthalten Vorschriften über die Seilbahnen, die den Bestim-

ANZEIGE



1070_DBB_09_2011_w_Umbr 01.09.2011 13:48 Uhr Seite 308

mungen des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes (BayESG) unterliegen. Geregelt werden u. a. Bau- und Betriebsgenehmigung, technische Änderungen, Genehmigung der technischen Planung, Betriebseröffnung, Betriebsleiter und Betriebsbedienstete, Versicherungs- und Mitteilungspflichten, Aufsicht, Überwachung, anerkannte sachverständige Stellen und Bußgeldvorschriften. Mit Übergangsvorschriften tritt die Verordnung unter Aufhebung der bisherigen Verordnung vom 24. November 2003 am 1. Juli 2011 in Kraft.
V vom 15. Juni 2011, GVBl Nr. 12/2011 vom 30. Juni 2011, S. 271, BayRS 932-1-3-W; EAPl 850/neu 8503

Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer und über die Abführung der Gewerbesteuerumlage
Die BayAVOGFRG wird in den §§ 6 und 9 geändert. Geändert werden die Anlagen 1 und 2 bezüglich der Daten für die Stadt Burghausen und die Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz sowie für den Markt Waging und die Gemeinde Wonneberg. Die Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.
V vom 7. Mai 2011, GVBl Nr. 10/2011 vom 31. Mai 2011, S. 236, FNA: 605-14-F; EAPl 901/neu 9010

Verordnung über Gashochdruckleitungen (Gashochdruckleitungsverordnung – GasHDrLtgV)
In 21 Paragraphen wird die geänderte Verordnung über Gashochdruckleitungen vom 17. Dezember 1974 neu gefasst. Die Neufassung tritt am 28. Mai 2011 in Kraft.
V vom 18. Mai 2011, BGBl I Nr. 24/2011 vom 27. Mai 2011, S. 928, FNA: neu 7201-50; 7102-37; EAPl 862/neu 860, 8622

Sechstes Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen
Das Biersteuergesetz wird in zwölf Paragrafen geändert, insbesondere werden die §§ 23 (Steuerbefreiungen) und § 23a (Verwender) neu gefasst, ebenso wie § 99b Branntweinmonopolgesetz. Im Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetz erhalten insbesondere die §§ 23, 23a, 33 und 35 eine Neufassung. Weitere Änderungen betreffen das Umsatzsteuergesetz. Mit Abweichungen tritt das Gesetz am 1. Juli 2011 in Kraft.
G vom 16. Juni 2011, BGBl I Nr. 29/2011 vom 24. Juni 2011, S. 1090, FNA: 612-6-4 u. a.; EAPl 921/neu 921

Sechste Verordnung zur Änderung von Verbrauchsteuerverordnungen
Die Änderungen betreffen die Verordnungen über die Tabaksteuer, die Branntweinsteuer, die Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuer, die Biersteuer, die Kaffeesteuer, die Energiesteuerdurchführung und die Einfuhr-Verbrauchsteuerbefreiung. Die Verordnung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.
V vom 1.7.2011, BGBl I Nr. 34/2011 vom 5. Juli 2011, S. 1308, FNA: 612-1-8-1 u. a.; EAPl 921/neu 921

Impressum

DER BAYERISCHE BÜRGERMEISTER
ZEITSCHRIFT FÜR DIE KOMMUNALE SELBSTVERWALTUNG
ISSN 0723-7022 64. (94.) Jahrgang

Herausgeber
Bayerischer Gemeindetag
Präsident:
Bürgermeister Dr. Uwe Brandl, Abensberg

Bayerischer Städtetag
Vorsitzender:
Oberbürgermeister Dr. Ulrich Maly, Nürnberg

Bayerischer Landkreistag
Präsident:
Landrat Dr. Jakob Kreidl, Miesbach

Verband der bayerischen Bezirke
Präsident:
Bezirkstagspräsident Manfred Hölzlein, Landshut

Redaktion (verantwortlich)
Katharina Hipp
Tel.: 0 89/21 83-71 72, Fax: 0 89/21 83-71 49
E-Mail: bay.buergermeister@hjr-verlag.de

Anzeigen (verantwortlich)
Brigitte Höpfl
Tel.: 0 89/21 83-78 17, Fax: 0 89/21 83-73 16
E-Mail: Brigitte.Hoepfl.extern@hjr-verlag.de

Geschäftsführer
Dr. Karl Ulrich

Verlag, Geschäftsführer und alle Verantwortlichen
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH
Hultschiner Straße 8
81677 München
Tel. 0 89/21 83-72 22
Fax 0 89/21 83-73 16
www.hjr-verlag.de
Bayerische Landesbank
Konto-Nr. 36 010, BLZ 700 500 00

Vertrieb und Aboservice
Rhenus Medien Logistik GmbH & Co. KG,
Abonnentenservice
Jutta Müller
Justus-von-Liebig-Straße 1, 86899 Landsberg
Tel.: 0 81 91/9 70 00-6 41
E-Mail: aboservice@hjr-verlag.de

Erscheinungsweise, Bezugspreise und -bedingungen
DER BAYERISCHE BÜRGERMEISTER erscheint monatlich, jeweils am Monatsanfang.
Die Juli- und August-Ausgabe erscheinen als Doppelheft.
Jahresabonnement € 149,95 zzgl. € 20,– Versandkosten; Einzelheft € 22,95 zzgl. Versandkosten.
Alle Preise verstehen sich inkl. MwSt.
Der Abonnementspreis wird im Voraus in Rechnung gestellt. Das Abonnement verlängert sich zu den jeweils gültigen Bedingungen um ein Jahr, wenn es nicht mit einer Frist von 8 Wochen zum Ende des Bezugszeitraumes gekündigt wird.

Anzeigen
Gültig sind die Mediadaten 2011 (Preisliste Nr. 23).

Urheber- und Verlagsrecht
Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge, auch die bearbeiteten Gerichtsentscheidungen und Leitsätze, sind urheberrechtlich geschützt. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache, übertragen werden.

Manuskripte
Der Verlag haftet nicht für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden. Die Annahme zur Veröffentlichung muss schriftlich erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung der Beiträge überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts. Eingeschlossen sind insbesondere auch das Recht zur Herstellung elektronischer Versionen und zur Einspeicherung in Datenbanken sowie das Recht zu deren Vervielfältigung und Verbreitung online oder offline ohne zusätzliche Vergütung. Nach Ablauf eines Jahres kann der Autor anderen Verlagen eine einfache Abdruckgenehmigung erteilen; das Recht an der elektronischen Version bleibt beim Verlag

Satz
Satz+Layout Peter Fruth GmbH,
Truderinger Straße 217, 81825 München

Druck
AZ Druck und Datentechnik GmbH,
Heisinger Str. 16, D-87437 Kempten

Bildnachweis
© Umschlagbilder: Bilderbox